



### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.630.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 31.12.2014 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.137
Gemeinde Hawangen	1.322
Gemeinde Böhen	<u>728</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>10.187</u></b>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **160,007853 € je Einwohner**.  
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.301.984 €
Gemeinde Hawangen	211.530 €
Gemeinde Böhen	<u>116.486 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>1.630.000 €</u></b>

#### (2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.250.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **960.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **289.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungsanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stande vom 01.10.2015 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 580. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	<b>Umlage 1 a) 1 c)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>
Markt Ottobeuren	448	944
Gemeinde Hawangen	78	163
Gemeinde Böhen	<u>54</u>	<u>160</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>580</u></b>	<b><u>1.267</u></b>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird folgt festgesetzt:

	<b>Umlage 1 a)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>	<b>Umlage 1 c)</b>	<b>insgesamt</b>
f. d. Markt Ottobeuren	741.518 €	1.043 €	223.227 €	965.788 €
f. d. Gemeinde Hawangen	129.103 €	180 €	38.866 €	168.149 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>89.379 €</u>	<u>177 €</u>	<u>26.907 €</u>	<u>116.463 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>960.000 €</b>	<b>1.400 €</b>	<b>289.000 €</b>	<b>1.250.400 €</b>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf	<b>1.655,172414 €</b>
bei der Umlage 1 c) auf	<b>498,275862 € und</b>
bei der Umlage 1 b) auf	<b>1,104972 € festgesetzt.</b>

### (3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf 530.000 € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	286.412 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	235.320 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.268 €</u>
<b>Summe:</b>			<b><u>530.000 €</u></b>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2016.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ottobeuren, 4. Januar 2016  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 10.12.2015, Gz: 24 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat